



WWA Donauwörth – Förgstraße 23 - 86609 Donauwörth

per E-Mail

Büro für Stadtplanung
Zint & Häußler GmbH
Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm

beteiligungen@stadtplanung-zint.de

Ihre Nachricht
E-Mail vom
06.06.2025

Unser Zeichen
1-4622-NU-21809/2025

Bearbeitung +49 (906) 7009-602
Christiane Unsinn
Christiane.Unsin@wwa-don.bayern.de

Datum
04.07.2025

Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan "Stromspeicher Fl. Nr. 373/46", Markt Altstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Zum Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden:

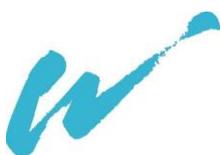
Oberirdische Gewässer

Das Planungsgebiet befindet sich ca. 35 m östlich des Illerkanals in einem wasser-sensiblen Bereich.

Grundwasser

Im Planungsgebiet kann Grundwasser in einer Tiefe von ca. 4-6 m angetroffen werden (siehe <https://www.gkd.bayern.de/de/grundwasser/oberesstockwerk/kelheim/iller-km-29-116-6-u-9676>).

Es ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Stromspeicher keine nachteiligen Veränderungen für das Oberflächengewässer und das Grundwasser entstehen. Im Havarie- oder Brandfall ist sicherzustellen, dass keine Löschmittel oder wassergefährdende Stoffe in das Gewässer und das Grundwasser gelangen. Es wird auf die Stellungnahme des Landratsamt Neu-Ulm vom 02.07.2025 zum Umgang mit wasser-gefährdeten Stoffen und den Anforderungen zum Brandschutznachweis verwiesen.



Grundwassermessstelle:

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans auf Fl.-Nr. 373/46 befindet sich möglicherweise eine Grundwassermessstelle, welche nicht mehr in Betrieb ist. Es liegen keine Informationen zum Rückbau vor. Sofern die Messstelle noch vorhanden ist, ist diese im Zuge der Maßnahme zurückzubauen. Der Rückbau oder ggf. Verfüllung hat durch eine geeignete Fachfirma zu erfolgen und der Rückbauvorschlag ist dem Wasserwirtschaftsamt zur Bewertung vorzulegen.

Altlasten

Auf dem benachbarten Grundstück Fl. Nr. 373/39 wurde im Jahre 2012 eine ehemalige Deponie orientierend untersucht. Als Ergebnis konnte keine von dieser ehemaligen Deponie ausgehende Gefährdung erkannt werden, weshalb die Fläche aus dem Altlastenkataster entlassen werden konnte. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Umfeld der ehemaligen Deponie Fehlverfüllungen stattfanden und möglicherweise können im Bereich der geplanten Maßnahme anthropogene Auffüllungen angetroffen werden. Für diesen Fall bitte wir umgehend das Landratsamt Neu-Ulm über die Funde zu informieren. Eine gezielte Überprüfung des Areals ist nicht erforderlich.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

Vorsorgender Bodenschutz

I.A. soll sparsam mit Grund und Boden umgegangen, Innenentwicklung bevorzugt werden und auch die Versiegelung zum Erhalt der Bodenfunktionen auf das notwendige Maß begrenzt werden (§ 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen nach DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731:2023-10 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ sowie DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.

Für eine fachgerechte Umsetzung von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 3.000 m² oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden ist i.d.R. (bereits in der Planungsphase) eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept (DIN 19639) vorzusehen.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.“

„Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben der §§ 6 und 7 BBodSchV zu verwerten.“

„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner/ihrer Nutzung zuzuführen. Es sind maximale Haufwerkshöhen von 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden einzuhalten. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.“

Mit freundlichen Grüßen
gez. Christiane Unsin

Verteiler: Landratsamt Neu-Ulm mit der Bitte um Kenntnisnahme